

Wirtschaft und Recht. Mehl aus Auslandsgetreide.

Einzelne lokale Behörden haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß Mehl aus ausländischem Getreide zwar beschlagnahmefrei und an bestimmte Preise nicht gebunden sei, daß es aber bei Verkauf an die Bäcker dem Mehl- und Brotartenzwang unterliege. Gestützt auf einen solchen Fall, hatte der Verein deutscher Handelsmüller das Reichsamt des Innern ersucht, die Landeszentralbehörden darauf hinzuweisen, daß das Mehl und Gebäck aus ausländischem Getreide nicht dem Brotartenzwang unterworfen werden sollte. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß der Bäcker kein Interesse daran haben könne, das erheblich teurere Mehl aus Auslandsgetreide zu erwerben, wenn das Brot daraus dem Brotartenzwang unterliege. Dadurch wäre aber die ausreichende Verwendungsmöglichkeit für das Auslandsgetreide beeinträchtigt, und die Reichsregierung würde doch ein Interesse daran haben, die Möglichkeit der Einfuhr von Auslandsgetreide nach Kräften zu fördern. Darauf erfolgte nachstehende Zuschrift des Staatssekretärs des Innern:

„Auf das gefällige Schreiben vom 1. Juli 1915 teile ich ergebenst mit, daß nach Absicht der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 eine sparsame und gerechte Regelung des deutschen Brotverbrauchs erreicht werden sollte. Daher ist in § 34 den Kommunalverbänden vorgeschrieben, daß sie nicht mehr Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhandlanger abgeben dürfen, als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Menge. Der Herr Reichskanzler hat ebenfalls an diesem Grundsatz festgehalten und Kommunalverbänden Mehl, das sie sich im Handel verschafft hatten, angerechnet bzw. die Kriegsgetreidegesellschaft angewiesen, ihnen bei der nächsten Lieferung entsprechend weniger Mehl zu liefern. Nur in einzelnen Fällen sind, um Härten zu vermeiden, Ausnahmen gemacht worden. Im Interesse einer ungehinderten Durchführung der Regelung des Mehl- und Brotverkehrs muß an diesem Grundsatz festgehalten werden. Im übrigen mache ich auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juli 1915 aufmerksam, durch welche der freie Mehlhandel unterbunden wird.“

Diese Antwort besagt, daß die inländische Bevölkerung auf keinen Fall mehr Mehl und Brot bekommen darf als die von der Reichsverteilungsstelle für den Kopf festgesetzte Menge. Dann bliebe also für das Mehl aus Auslandsgetreide nur die Verwendung für Konditoren, Leigwaren, Kekse und sonstige Nahrungsmittelfabriken. Der Hinweis auf die Bekanntmachung vom 10. Juli, wonach der freie Mehlhandel unterbunden ist, kann sich, wie Berliner Blättern geschrieben wird, doch nur auf Mehle aus inländischem Getreide beziehen; denn nach dem am 15. Juli in Kraft gesetzten § 68 der neuen Verordnung ist wie bisher Brotgetreide, das nach dem 31. Januar aus dem Auslande eingeführt wurde, nicht der Verordnung unterworfen. Sinngemäß müsse dies doch auch für das Mehl aus solchem Auslandsgetreide gelten; andernfalls wäre ja der Erwerb von Auslandsgetreide für die Mühlen völlig zwecklos. Der Auswahlvorschrift unterliegt das Auslandsgetreide ja ohnehin schon.